



# Reglement über die Wasserversorgung und Gebühren

der Einwohnergemeinde Lüsslingen -  
Nennigkofen

---

## ***Inhalt:***

- I. Allgemeine Bestimmungen***
  - II. Organisation und Aufsicht***
  - III. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde***
  - IV. Hausanschlussleitungen***
  - V. Hausinstallationen***
  - VI. Wasserzähler***
  - VII. Wasserabgabe***
  - VIII. Finanzierung***
  - IX. Straf- und Schlussbestimmungen***
- Anhang: Gebührenordnung***

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen erlässt, gestützt auf das Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009 (Inkrafttreten 1. Januar 2010), das Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und die Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und Gebühren vom 3. Juli 1978 folgendes Reglement über die Wasserversorgung.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Zweck/  
Geltungsbereich/  
Mitgliedschaft

- 1 Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Gemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung und den Wasserbezügern sowie der Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.
- 2 Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen ist Mitglied der Gruppenwasserversorgung Grenchen (GWG). Vorbehalten bleiben somit Auflagen der GWG.

### § 2

Aufgaben

- 1 Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Landwirtschafts-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit der zur Verfügung stehenden Menge Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für die Einhaltung der Qualitätsmassstäbe nach Lebensmittelgesetz.  
  
Vorbehalten bleiben Spezialfälle gemäss § 34 ff.
- 2 Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz gemäss dem in der „Generellen Wasserversorgungsplanung“ (GWP) festgelegten Hydranten-Netz.
- 3 Sie erstellt, betreibt und unterhält:
  - die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung, -speicherung und -verteilung
  - die Hydranten.
- 4 Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in Notlagen.

### § 3

Anlagen, Einrichtungen und  
Schutzzone

- 1 Die Gemeinde ist insbesondere Eigentümerin und Miteigentümerin folgender Anlagen und Einrichtungen:
 

|   |   |
|---|---|
| <p><b>Eigentümerin:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Quellfassungen, sofern diese nicht im Privatbesitz sind</li> <li>- Brunnstuben</li> <li>- Reservoir</li> <li>- Steuerungsanlagen</li> <li>- öffentliches Leitungsnetz</li> <li>- Wasserzähler</li> <li>- öffentliche Brunnen</li> <li>- Pumpenanlagen</li> </ul> | <p><b>Miteigentümerin als Mitglied der GWG:</b><br/>gemäss den Unterlagen der GWG</p> |
|---|---|

- 2 Die mit Regierungsratsbeschluss genehmigten Quellschutzzonen sind Bestandteil der Wasserversorgung. Die Grundstücke in der Quellschutzzone sind im Eigentum der Gemeinde oder Privater. Die Grundeigentümer haben sich betreffend Nutzung und Bewirtschaftung an die im Schutzzonenreglement festgelegten Bestimmungen zu halten. Sie haben die Pächter zu informieren.

**§ 4***Wasserbezügler*

Als Wasserbezügler gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

**II. Organisation und Aufsicht****§ 5***Gemeinderat*

- 1 Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den gesamten Bereich der Wasserversorgung.
- 2 Er plant und koordiniert den Bau von Anlagen sowie den Ersatz von Anlagen gemäss der „Generellen Wasserversorgungsplanung“ (GWP) und dem Erschliessungsprogramm.
- 3 Er wählt die Fachorgane und kann für den Unterhalts- und Reparaturdienst Verträge abschliessen.
- 4 Er erhebt Beiträge und Gebühren.

**§ 6***Bau- und  
Werkkommission*

- 1 Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung, das Bewilligungsverfahren für private Anlagen sowie den Vollzug dieses Reglements die Bau- und Werkkommission (BWK), gemäss Gemeindeordnung, zuständig.
- 2 Die BWK sorgt für die Nachführung des Leitungskatasters aller Wasserversorgungsanlagen. Sie legt zu diesem Zwecke eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.
- 3 Für die Belange der Wasserqualität ist die Bau- und Werkkommission zuständig.

**§ 7***Fachorgane*

- 1 Die Aufgaben des Brunnenmeisters sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt, welches vom Gemeinderat erlassen wird.
- 2 Für den Reparaturdienst können mit entsprechenden Unternehmungen Verträge abgeschlossen werden. Diese können den Reparatur- und Pikettdienst sicherstellen.
- 3 Der Brunnenmeister und die Vertragsunternehmer sind der BWK unterstellt.

**§ 8***Verwaltung*

Der Finanz- und Verwaltungsbereich ist Sache der Gemeindeverwaltung.

### III. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

#### § 9

*Generelle  
Wasser-  
versorgungs-  
Planung (GWP)*

- 1 Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine „Generelle Wasserversorgungsplanung“ (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.
- 2 Der Perimeter der „Generellen Wasserversorgungsplanung“ (GWP) umfasst in der Regel das Baugebiet, das im Zonenplan ausgedehnt ist.

#### § 10

*Erschliessung*

- 1 Innerhalb der „Generellen Wasserversorgungsplanung“ (GWP) richtet sich die Erschliessung nach dem Planungs- und Baugesetz.
- 2 Die Erschliessungspflicht für die Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedene Bauzone.
- 3 Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Wasserbezüger gemäss Planungs- und Baugesetz.
- 4 Ausserhalb der Bauzone gilt die Anschlusspflicht, soweit der Anschluss zweckmässig und zumutbar ist (§ 114 Abs. 2 und GWBA):
- 5 Die Begünstigten haben die Erstellungskosten vollumfänglich zu übernehmen. Entsprechend dem öffentlichen Interesse kann die Gemeinde Beiträge gewähren. Eine Beitragsleistung der Gemeinde ist angebracht, wenn der Bund, der Kanton oder die Gebäudeversicherung Beiträge leisten.

#### § 11

*Öffentliche  
Leitungen*

- 1 Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen mit Löschschutz ausserhalb des Baugebietes.
- 2 Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in der Lage und Bemessung auch dem Löschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

#### § 12

*Beanspruchung  
von privaten Grund-  
stücken und Bauten*

- Die Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz.

#### § 13

*Übernahme  
privater Anlagen*

- 1 Die Gemeinde übernimmt private Anlagen gemäss § 103 Abs. 1 PBG bzw. gemäss § 105 Planungs- und Baugesetz. In der Regel werden nur Anlagen übernommen, welche den gemeindeeigenen Anforderungen entsprechen und von der Gebäudeversicherung geprüft wurden.

- 2 Die Übernahme von privaten Anlagen durch die Gemeinde erfolgt allenfalls gegen Entschädigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 14**

##### *Hydranten*

- 1 Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt.
- 2 Das Aufstellen von Hydranten, Schieberrtafeln etc. auf privaten Grundstücken richtet sich nach den §§ 106 und 107 des Planungs- und Baugesetzes.
- 3 Die Hydranten müssen jederzeit uneingeschränkt zugänglich sein.
- 4 Wird durch eine veränderte Nutzung eines Grundstückes die Verlegung eines Hydranten nötig, gehen die Kosten für die Verlegung zu Lasten der Gemeinde.
- 5 Hydranten, auch wenn sie auf privatem Grundeigentum stehen, dürfen ohne Bewilligung der Gemeinde nur durch die Feuerwehr und den Zivilschutz benützt werden.

#### **§ 15**

##### *Übrige Löschanlagen*

- 1 Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Feuerwehrkommandanten (Schadenplatzkommandant) zur Verfügung.
- 2 Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten.

#### **§ 16**

##### *Beeinflussung der Funktion von Einrichtungen*

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

## **IV. Hausanschlussleitungen**

#### **§ 17**

##### *Begriff*

Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungsleitung bzw. Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsteil ab der Haupt-/Versorgungsleitung bzw. vom Absperrschieber bis und mit dem Wasserzähler.

#### **§ 18**

##### *Erstellung und Kosten*

- 1 Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung. Die Wünsche des Wasserbezügers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- 2 Die Kosten der Hausanschlussleitung, ohne den Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung, sind vom Wasserbezüger zu tragen.

- 3 Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zulasten der Gemeinde neu erstellt. Fehlt der Absperrschieber, wird zulasten der Gemeinde ein Schieber eingebaut.

**§ 19**

*Eigentum,  
Unterhalt, Ersatz*

- 1 Die Hausanschlussleitung, ohne Absperrschieber und ohne Wasserzähler, ist Eigentum des Wasserbezügers. Dieser hat für den Unterhalt und den Ersatz zu sorgen.
- 2 Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen. Brüche an der Hausanschlussleitung sind vom Wasserbezüger unverzüglich beheben zu lassen.

**§ 20**

*Ausführung*

- 1 Der Wasserbezüger darf eine neue Hausanschlussleitung, deren Ersatz und die Reparatur nur durch einen qualifizierten Fachmann/Fachleute ausführen lassen.
- 2 Die Schadenbehebung kann auch der Gemeinde übertragen werden. Diese beauftragt ihre Vertragsunternehmer mit der Schadenbehebung. Die Kosten werden dem Wasserbezüger belastet.

**§ 21**

*Abnahme*

- 1 Der Gemeinde ist vor dem Eindecken die neu erstellte und reparierte Hausanschlussleitung zur Abnahme zu melden. Neue Leitungen oder Leitungen mit veränderter Linienführung sind einzumessen. Die Leitung ist mit dem Wassernetzdruck auf ihre Dichtigkeit durch die von der Gemeinde beauftragte Fachstelle zu prüfen. Bei der Missachtung dieser Vorschrift hat die Gemeinde die Freilegung der Leitung auf Kosten des Wasserbezügers zu veranlassen.
- 2 Die Gemeinde übernimmt durch die von ihr durchgeführten Kontrollen keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder die von ihm installierten Apparate.

**§ 22**

*Technische  
Vorschriften*

- 1 In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen.
- 2 Die Hausanschlussleitung muss durch den Keller oder einen Schacht ins Gebäude führen. Sie muss gut zugänglich sein und frostsicher verlegt werden. Die Überdeckung ausserhalb des Gebäudes muss mindestens 1.20 m betragen.
- 3 Als Leitungsmaterial für die Hausanschlussleitung dürfen nur korrosionsgeschützte Stahlrohre oder Polyethylen-Kunststoffrohre (PE) nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verwendet werden. Die Nennweite muss bei Stahlrohren im Minimum 1 ¼ Zoll, bei Kunststoffrohren im Minimum 40 mm betragen.
- 4 Jede Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser darf nur durch die Fachorgane der Gemeinde bedient werden.

- <sup>5</sup> Vor dem Wasserzähler ist bei der Hausanschlussleitung ein Abstellhahn und nach dem Wasserzähler ein Druckreduzierventil zu installieren. Die Entleerungsmöglichkeiten für die Hausinstallation und die Leitungsabzweiger dürfen erst nach dem Wasserzähler erstellt werden.  
Ist bei einem bestehenden Gebäude die Wasseruhr ausserhalb der Liegenschaft in einem Schacht installiert und wird dieses Gebäude wesentlich saniert oder angebaut, so kann die BWK verlangen, dass im Zuge dieser Bauarbeiten auch die Wasseruhr auf Kosten der Bauherrschaft vorschriftsgemäss (siehe § 22 Ziffer 2) ins Gebäudeinnere verlegt werden muss.
- <sup>6</sup> Um den Rückfluss des Wassers in das öffentliche Leitungsnetz auszuschliessen, ist direkt nach dem Wasserzähler - vor dem Druckreduzierventil - ein Rückschlagventil einzubauen.
- <sup>7</sup> Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Anlageninhabers (in der Regel der Grund- bzw. Gebäudeeigentümer). Bei älteren Liegenschaften wurde die Erdung oftmals über die Wasserleitungen aus Metall vorgenommen. Bei baulichen Massnahmen im Wasserversorgungsnetz ersetzt die Gemeinde aber Metallrohre in der Regel durch elektrisch isolierte Polyethylen-Kunststoffrohre. Die Erdung der elektrischen Anlagen ist damit unter Umständen nicht mehr gewährleistet. Die Erdung und somit die Sicherheit der Hausinstallationen ist indessen durch den Grund- bzw. Gebäudeeigentümer jederzeit sicherzustellen. Die BWK kann baupolizeilich die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verfügen.

**§ 23***Durchleitungsrecht*

Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für eine Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers. Durch Verfügung der Baubehörde kann aber auch eine Duldung erwirkt werden (§ 104 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz). Der Belastete ist jedoch durch den Berechtigten zu entschädigen.

**V. Hausinstallationen****§ 24***Erstellung, Kosten und Unterhalt*

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Er hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen.

**§ 25***Technische Vorschriften*

Die Hausinstallationen sind nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen. Mit der Ausführung dürfen nur qualifizierte Fachleute beauftragt werden.

**§ 26***Wasserbehandlungsanlagen*

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt sind. Von dieser Genehmigung sind Feinfilter und physikalische Wasser-Behandlungsgeräte ausgenommen.

**§ 27***Mangelhafte Installationen*

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen - auf schriftliche Aufforderung durch die Gemeinde - die Mängel innert der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

**§ 28***Frostgefahr*

Bei anhaltender Kälte sind die Leitungen und die Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Entstehen Schäden, gehen die Reparaturen zulasten des Wasserbezügers.

**§ 29***Kontrollrecht*

Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist der ermächtigten Person Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren.

**VI. Wasserzähler****§ 30***Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt*

- 1 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch. Dieser wird mit dem Wasserzähler oder einer Pauschale festgestellt.
- 2 In der Regel wird in einem Gebäude nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler sind einzubauen, wenn für ein Gebäude besondere Eigentumsverhältnisse bestehen oder ein Gebäude mehr als eine Zuleitung hat.
- 3 Der Wasserzähler wird von der Gemeinde geliefert und ist durch einen Installateur auf Kosten des Wasserbezügers einzubauen. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Wasserbezüger bezahlt für die Benützung des Wasserzählers eine jährliche Miete. Diese ist im Gebührenanhang dieses Reglements geregelt.
- 4 Verlangt ein Hauseigentümer eine manuelle Ablesung seines Wasserzählers bzw. erlaubt ein Hauseigentümer das elektronische Auslesen des Wasserzählers nicht, so wird der Mehraufwand in Rechnung gestellt. Diese Gebühr ist im Anhang zu diesem Reglement zu finden.

**§ 31***Standort*

- 1 Der Standort des Wasserzählers wird durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserzähler darf nicht in einem Schacht installiert werden. Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er jederzeit zugänglich und ablesbar ist.
- 2 Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 3 Werden durch bauliche Veränderungen oder durch veränderte Nutzungen des Raumes das Ablesen des Wasserzählers erschwert oder verunmöglicht, hat der Wasserbezüger die Kosten für die zusätzlichen Umtriebe bzw. für die Verlegung des Standortes zu tragen.



**§ 32***Haftung bei Beschädigung*

- 1 Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- 2 Er haftet für die Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse, wie Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.

**§ 33***Revision und Störungen*

- 1 Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.
- 2 Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Besteht kein Mangel, hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen
- 3 Bei defektem Wasserzähler, fehlerhaften Zählerangaben oder bei einem unerklärbaren, nicht plausiblen Wasserverbrauch wird dieser wie folgt berechnet: Anzahl Personen im Haushalt multipliziert mit 160 l Wasserverbrauch pro Tag multipliziert mit 360 Tagen ergibt den Jahreswasserverbrauch. Anhand dieser Berechnungsbasis erfolgt die Verrechnung des Wassers.
- 4 Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

**VII. Wasserabgabe****§ 34***Umfang und Garantie der Wasserabgabe*

- 1 Die Gemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um entsprechend der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge ohne Unterbruch und in hygienischer Qualität zu liefern.
- 2 Bei Bauten ausserhalb der Bauzone, Schwimmbassins, industriellen und gewerblichen Betrieben können für die Wasserabgabe Auflagen gemacht werden. Falls der Bedarf die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschreitet, besteht die Möglichkeit, die Wasserabgabe unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse zu verweigern.
- 3 Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) und einen konstanten Druck des Wassers. Auch eine Garantie zur Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.

**§ 35***Verwendung des Wassers*

- 1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen.
- 2 Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

**§ 36***Einschränkungen  
der Wasserabgabe*

- 1 Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitlich unterbrechen (dies gilt auch für alle Brunnen, welche Wasser aus dem öffentlichen Quellgebiet der Gemeinde beziehen):
  - im Fall höherer Gewalt
  - bei Betriebsstörungen
  - bei Wasserknappheit
  - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, beim Ersatz oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
  - in Notlagen und im Brandfall
- 2 Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wassergebühr.
- 3 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezü gern rechtzeitig bekanntgegeben.

**§ 37***Sperrung der  
Wasserabgabe*

Eine Sperrung der Wasserabgabe mittels Verfügung und Rechtsmittelbelehrung ist unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse möglich.

- bei widerrechtlicher Wasserentnahme
- bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Beschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden
- bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen.
- bei Nichtbezahlen der Wasserrechnung

**§ 38***Pflicht zum  
Wasserbezug*

Die Wasserbezüger in der Bauzone und im Bereich des öffentlichen Versorgungsnetzes sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche erwiesenermassen einwandfreies Wasser liefern.

**§ 39***Anschlussgesuch*

- 1 Für jeden Neuanschluss, Erweiterung oder Änderung ist der Gemeinde ein Gesuch zu stellen.
- 2 Das Gesuch ist schriftlich auf ein Formular „Wasseranschlussgesuch“ einzureichen. Die Wasserbezugseinrichtungen sind in einem Situationsplan Massstab 1:500 - in besonderen Fällen 1:100 - darzustellen. In den Grundrissplänen der Baueingabe ist der Wasserzähler einzuzeichnen.
- 3 Vor der Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

**§ 40***Haftung des Wasserbezügers*

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt seiner Anlagen der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und anderer Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

**§ 41***Wasserableitungsverbot*

- 1 Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeinde über eine Hausanschlussleitung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben.
- 2 Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über verborgene Hähne und Leerlauf-Hähne sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

**§ 42***Unberechtigter Wasserbezug*

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

**§ 43***Änderung der Eigentumsverhältnisse*

Die Handänderungen sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

**§ 44***Aufhebung eines Anschlusses*

Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die Gemeinde die notwendigen Änderungen an der Installation zulasten des Verursachers.

**§ 45***Vorübergehender Wasserbezug Bauwasser*

- 1 Das Gesuch für den Bezug von Bauwasser ist mit dem Baugesuch einzureichen. Die Wasserentnahme wird in der Regel mit einem durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Wasserzähler gemessen und entsprechend verrechnet. Der Gebührenansatz richtet sich nach der Gebührenordnung im Anhang,
- 2 Der Wasserbezug für private Zwecke ab Hdranten ist verboten.

**VIII. Finanzierung***Generelles*

Per 1.1.2002 wurde die gesetzliche Spezialfinanzierung Wasserversorgung mit Vornahme von betriebswirtschaftlichen Abschreibungen und Einlagen eingeführt. Die internen Verrechnungen wie Zinsen, Verwaltungskostenanteil und Unterhalt müssen in dieser gesetzlichen Spezialfinanzierung gemäss Vorgaben «Handbuchordner HRM2» vorgenommen werden. Anschlussgebühren sind über die Investitionsrechnung zu buchen.

- § 46**  
*Eigenwirtschaftlichkeit*
- Der Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung soll selbsttragend und verursachergerecht sein. Beiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren sind demnach so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.
- § 47**  
*Finanzierung der Anlagen*
- Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
  - b) Anschlussgebühren
  - c) Jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr)
  - d) Beiträge Dritter (z.B. Solothurnische Gebäudeversicherung SGV)
- § 48**  
*Beiträge Anschlussgebühren*
- <sup>1</sup> Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Erschliessungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Erschliessungsleitungen (öffentliches Netz) nach Massgabe der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren sowie des Reglements der Gemeinde über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren Beiträge zu entrichten.
  - <sup>2</sup> Für jeden Anschluss an das Wasserversorgungsnetz wird vom Gemeinderat eine Anschlussgebühr erhoben. Bemessungsgrundlage ist der Gebäudeversicherungswert. Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um mehr als 5 % infolge Neu-, An- oder Umbauten bereits angeschlossener Gebäude, sind auf dem Mehrwert zusätzliche Anschlussgebühren zu leisten.
- § 49**  
*Jährliche Gebühren*
- <sup>1</sup> Für die Benützung der Anlagen der Wasserversorgung erhebt der Gemeinderat jährliche, verbrauchsabhängige Benützungsgebühren. (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr).
  - <sup>2</sup> Für die Nutzung des Wasserzählers muss eine jährliche Pauschale bezahlt werden.
  - <sup>3</sup> Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 50 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 50 %.
  - <sup>4</sup> Die Grundgebühr wird pro angeschlossene Liegenschaft nach Massgabe der zonengewichteten Fläche erhoben. Die zonengewichtete Fläche (ZGF) wird ermittelt durch Multiplikation der massgeblichen Grundstücksfläche mit dem je nach Zone gewichteten Faktor.

Die Faktoren für die Zonengewichtungen sind:

|     |   |      |
|-----|---|------|
| W2  | Wohnzone 2G                             | 0.30 |
| W3  | Wohnzone 3G                             | 0.50 |
| K   | Kernzone                                | 0.50 |
| SK  | Kommunale Schutzzone Kirchenbezirk      | 0.50 |
| ÖBA | Zone für öffentliche Bauten und Anlagen | 0.50 |
| G   | Gewerbezone                             | 0.50 |
| GW  | Gewerbezone mit Wohnen                  | 0.50 |
| I   | Industriezone                           | 1.00 |
|     | Bebaute Flächen ausserhalb Bauzone      | 0.30 |

## § 50

### Gebührenordnung

- 1 Die Gebührenansätze werden in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.
- 2 Anpassungen der Gebührenansätze sind von der Gemeindeversammlung und dem Regierungsrat zu genehmigen.
- 3 Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erfolgen. Zahlungspflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
- 4 Die Benützungsgebühren werden 30 Tage nach der Rechnungsstellung fällig
- 5 Nach Eintreten der Fälligkeit wird die Gebührenforderung (Anschlussgebühren, Benützungsgebühren) zum Verzugszins für kantonale Steuern verzinst. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.
- 6 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit, die Benützungsgebühren nach 5 Jahren. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.
- 7 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beträge innerhalb von 4 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen (§ 284 f. EG ZGB). Verweigert der Grundeigentümer seine Mitwirkung, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident über die Eintragung. Die Eintragung des Pfandrechts muss in jedem Fall spätestens 4 Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgt sein.
- 8 Gegen Gebührenverfügungen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

## IX. Straf- und Schlussbestimmungen

### § 51

*Strafbestimmungen* Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft. Bei Tatbeständen nach dem Eidgenössischen Strafgesetzbuch und dem Eidgenössischen Nebenstrafrecht oder aufgrund § 153 PBG erfolgt die Anzeige bei der zuständigen Behörde.

### § 52

*Rechtsmittel*

Gegen Verfügungen der BWK kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Für Rechtsmittel gegen Gebührenverfügungen des Gemeinderates gilt § 50 Abs. 8.

### § 53

*Besondere vertragliche Verhältnisse*

Die Taxen für die im Reglement nicht vorgesehenen Einrichtungen bestimmt der Gemeinderat. Dieser kann bei besonderen Verhältnissen oder für die Abgabe von Wasser an öffentliche Gebäude und Anlagen im Rahmen seiner Finanzkompetenz besondere Verträge abschliessen.

### § 54

*Inkrafttreten, Übergangsrecht*

- 1 Vorstehendes Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend per 01.01.2013 in Kraft, die Änderungen per 1.10.2020.
- 2 Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.
- 3 Anschlussgebühren werden nach diesem Reglement erhoben, soweit die Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements erfolgt. Erfolgte die Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage dagegen vor Inkrafttreten dieses Reglements, werden Anschlussgebühren gemäss der vorgängigen Version erhoben.
- 4 Bei baulichen Massnahmen an bereits angeschlossenen Bauten ist das vorliegende Reglement nur dann anwendbar, wenn nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements mit dem Bau begonnen wurde. Erfolgte der Baubeginn dagegen noch vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements, bestimmt sich eine allfällige ergänzende Anschlussgebührenezahlung gemäss der vorgängigen Version, soweit diese im Ergebnis das mildere Recht darstellen

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen genehmigt am 24. Januar 2013 und abgeändert am 27. August 2020.

Gemeindepräsidentin:

Susanne Ruffer

Gemeindeschreiberin

Madeleine Stuber

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1694 genehmigt am 1.12.2020.

Staatsschreiber

